

Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

A. Problem

Am 25. Juni 1992 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetzesbeschluß am 10. Juli 1992 mit großer Mehrheit zugestimmt.

Durch Urteil vom 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht einen Teil der Bestimmungen dieses Gesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit für nichtig erklärt. Der sich aus diesem Urteil ergebende gesetzgeberische Handlungsbedarf ist umzusetzen.

In der 12. Legislaturperiode fand zwar der von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Entwurf am 26. Mai 1994 im Deutschen Bundestag eine Mehrheit; der Bundesrat versagte jedoch die erforderliche Zustimmung.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Artikelgesetzes paßt die Ausgestaltung der mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz eingeführten Beratungsregelung, durch die die zuvor geltende Indikationsregelung abgelöst wurde, an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts an.

C. Alternativen

Erneute Beschlußfassung im Sinne des vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1994 beschlossenen Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (BR-Drucksache 529/94);

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BT-Drucksache 13/27).

D. Kosten

Nach bisherigen Schätzungen ist für Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen bedürftiger Frauen mit Kosten der Länder in Höhe von ca. 23 Mio. DM zu rechnen, die bisher von den Trägern der Sozialhilfe aufzubringen sind. Ansonsten ist mit erheblichen Mehrkosten nicht zu rechnen.

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Das Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)“.

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“.

3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „unter Beteiligung der obersten Landesbehörden“ durch die Wörter „unter Beteiligung der Länder“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Beratung

(1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,

6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,

7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,

8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

(3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde stellt“ durch die Wörter „Die Länder stellen“ ersetzt.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 1“ durch die Wörter „nach den §§ 3 und 8“ ersetzt.

7. Nach § 4 werden folgende Abschnitte angefügt:

„Abschnitt 2

Schwangerschaftskonfliktberatung

§ 5

Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 des Strafgesetzbuches umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung, in der die Schwangere die Gründe für den erwogenen Abbruch mitteilen soll, hierzu aber nicht gezwungen werden darf;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der

Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;

3. das Angebot, die Schwangere bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

(2) Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren

1. andere, insbesondere ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete, Fachkräfte und
2. andere Personen, insbesondere der Erzeuger sowie nahe Angehörige,

hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die Schwangere und die nach Absatz 3 Nr. 2 hinzugezogenen Personen unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat nach Abschluß der Beratung der Schwangeren eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat.

(2) Hält die beratende Person nach dem Beratungsgespräch eine Fortsetzung dieses Gesprächs für notwendig, soll diese alsbald erfolgen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs die Beachtung der in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen gefährdet würde.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden. Eine Schwangere soll zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wählen können.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 5 bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen, die die Dauer des Beratungsgesprächs, die für den Schwangerschaftsabbruch genannten Gründe, die angebotenen, nachgefragten und vermittelten Hilfen und Informationen sowie die zum Gespräch hinzugezogenen Personen angibt. Die Aufzeichnung kann weitere Angaben enthalten. Sie darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen Personen zulassen.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von vier Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11

Gleichstellung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II. 4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 gleich.

Abschnitt 3

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Schwangeren eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 4

Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15

Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16

Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),

2. Bundesland, in dem der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, und Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,

3. Familienstand und Alter der Schwangeren, Zahl der von der Schwangeren versorgten Kinder, Zahl der vorangegangenen Schwangerschaftsabbrüche,

4. Begründung des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder Indikation),

5. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,

6. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus,

7. Kostenträger des Schwangerschaftsabbruchs.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1;
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen."

Artikel 2

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In der Anlage 16 wird unter IV. Allgemeinmedizin und ökologisches Stoffgebiet nach dem Vierten Abschnitt folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Beratung und Beurteilung in Konfliktsituationen, insbesondere medizinische, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. zur Verhütung von Krankheiten sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 21 bis 24 b),“.

2. § 24 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgenommen wird“ durch die Wörter „wenn dieser in einer Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft haben Versicherte Anspruch auf die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, die ärztliche Behandlung mit Ausnahme der Vornahme des Abbruchs und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie auf Krankenhausbehandlung, falls und soweit die Maßnahmen dazu dienen,

1. die Gesundheit des Ungeborenen zu schützen, falls es nicht zum Abbruch kommt,
2. die Gesundheit der Kinder aus weiteren Schwangerschaften zu schützen oder
3. die Gesundheit der Schwangeren zu schützen, insbesondere zu erwartenden Komplikationen aus dem Abbruch der Schwangerschaft vorzubeugen oder eingetretene Komplikationen zu beseitigen.

(4) Die nach Absatz 3 vom Anspruch auf Leistungen ausgenommene ärztliche Vornahme des Abbruchs umfaßt

1. die Anästhesie,
2. den operativen Eingriff,
3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
4. die Injektion von Medikamenten,

5. die Gabe eines wehenauslösenden Medikamentes zur Eröffnung des Gebärmuttermundes bei Frauen, die noch nicht geboren haben,

6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,

7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und der Überwachung im direkten Anschluß an die Operation.

Mit diesen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehende Sachkosten, insbesondere für Narkosemittel, Verbandmittel, Abdecktücher, Desinfektionsmittel, fallen ebenfalls nicht in die Leistungspflicht der Krankenkassen. Bei vollstationärer Vornahme des Abbruchs übernimmt die Krankenkasse nicht den allgemeinen Pflegesatz für den Tag, an dem der Abbruch vorgenommen wird.“

3. In § 73 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. ärztliche Maßnahmen nach den §§ 24 a und 24 b.“

4. Dem § 75 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 24 b aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und die Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten.“

5. In § 76 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „sowie den Einrichtungen nach § 75 Abs. 9“ eingefügt.

6. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Maßnahmen nach den §§ 24 a und 24 b.“

Artikel 4

Gesetz über Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen (SchwALG)

§ 1

Berechtigte

(1) Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert eintausendneuhundert Deutsche Mark (Einkommensgrenze) nicht übersteigen und ihr per-

sönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils vierhundert Deutsche Mark für jedes Kind, dem die Frau unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind minderjährig ist und ihrem Haushalt angehört oder wenn es von ihr überwiegend unterhalten wird. Übersteigen die Kosten der Unterkunft für die Frau und die Kinder, für die ihr der Zuschlag nach Satz 2 zusteht, fünfhundert Deutsche Mark, so erhöht sich die Einkommensgrenze um den Mehrbetrag, höchstens jedoch um fünfhundert Deutsche Mark.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt,

1. wenn die Frau laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält, oder
2. wenn Kosten für die Unterbringung der Frau in einer Anstalt, einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden.

§ 2

Leistungen

(1) Leistungen sind die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nur bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft getragen werden.

(2) Die Leistungen werden bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen gewährt. Leistungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch gehen Leistungen nach diesem Gesetz vor.

§ 3

Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Leistungen werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, bei der die Frau gesetzlich krankenversichert ist. Besteht keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, kann die Frau einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung am Ort ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen.

(2) Das Verfahren wird auf Wunsch der Frau schriftlich durchgeführt. Die Krankenkasse stellt, wenn die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, unverzüglich eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus. Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(3) Die Berechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Einrichtungen, die sich zur Vornahme des Eingriffs zu der in Satz 2 genannten Vergütung bereit erklären. Ärzte und Einrichtungen haben Anspruch auf die Vergütung, welche die Krankenkasse für ihre Mitglieder bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch für Leistungen nach § 2 zahlt.

(4) Der Arzt oder die Einrichtung rechnet Leistungen nach § 2 mit der Krankenkasse ab, die die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 ausgestellt hat. Mit der Abrechnung ist zu bestätigen, daß der Abbruch der Schwangerschaft in einer Einrichtung nach § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1, 2, 3 oder 4 des Strafgesetzbuches vorgenommen worden ist.

(5) Im gesamten Verfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Frau unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Schwangerschaft zu achten. Die beteiligten Stellen sollen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich ihre Tätigkeiten wirksam ergänzen.

§ 4

Kostenerstattung

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Das Nähere regeln die Länder.

§ 5

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 6

Anpassung

Die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge verändern sich um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist auf- oder abzurunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend macht die veränderten Beträge im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt für Frauen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Einkommensgrenze in Höhe von eintausendsiebenhundert Deutschen Mark; der Zuschlag für Kinder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 beträgt dreihundertsiebzehn Deutsche Mark; bei den Kosten der Unterkunft nach § 1 Abs. 2 Satz 3 wird ein vierhundert Deutsche Mark übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von fünfhundert Deutschen Mark berücksichtigt.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jährlich zum 1. Juli neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Leistungen nach § 5 a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„ § 5 a

Bemessung der Gebühren in besonderen Fällen

Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs einer Schwangerschaft dürfen Gebühren für die in § 24 b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden.“

Artikel 6

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1615 I Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Wörter „soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen

Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49

S. 894), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Belegungsrechtsgesetz – BelegG)“.

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Volljährigkeit ist nicht erforderlich bei schwangeren Frauen, jungen Ehepaaren und alleinstehenden Elternteilen mit Kindern.“

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch die Angabe „den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.

2. § 218 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 3 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn er unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis die Schwangere durch die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar belastet würde, weil dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren

schwerwiegenden Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen vergangen sind.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 218b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 218a Abs. 2, 3 oder 4“ und die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 218a Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 218a Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 218a Abs. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 und 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 218a Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

4. Nach § 218b wird folgender § 218c eingefügt:

„§ 218c

Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne der Frau Gelegenheit gegeben zu haben, ihm die Gründe für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darzulegen,
2. ohne die Schwangere über die Bedeutung des Eingriffs, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche physische und psychische Auswirkungen ärztlich beraten zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218a Abs. 1 bis 4 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben, oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218a Abs. 1 nach § 219 beraten hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird im Fall des Abbruchs der Schwangerschaft bestraft, wer als Arzt einer anderen Person als einem Arzt das Geschlecht des Ungeborenen mitteilt, bevor seit der Empfängnis zwölf Wochen vergangen sind, wenn nicht die Mitteilung nach ärztlicher Erkenntnis zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 bis 4 oder aus ärztlicher Sicht im Interesse des ungeborenen Lebens geboten ist. Einem Arzt stehen seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihm zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

(3) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 strafbar.“

5. § 219 wird wie folgt gefaßt:

„§ 219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens durch Rat und Hilfe für die Schwangere. Sie soll dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, der Frau Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen und dadurch zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen; sie soll Verständnis wecken, nicht einschüchtern, belehren und bevormunden. Sie soll der Frau helfen, ihre eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidung in dem Bewußtsein zu treffen, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen und schweren Belastung in Betracht kommen kann.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.“

6. In § 219a Abs. 2 wird die Angabe „des § 218a Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „des § 218a Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung anderer Gesetze

(1) § 37a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994

(BGBl. I S. 646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„ § 37 a
Hilfe bei Sterilisation

Bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe in dem Leistungsumfang und in der Leistungsform nach § 24 b Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren.“

(2) In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „ § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)“ durch die Angabe „der §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes“ ersetzt.

(3) Die Artikel 2 bis 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(4) Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) in der zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) geänderten Fassung wird aufgehoben.

(5) § 179 Nr. 4, § 368 Abs. 2, § 368 n Abs. 6 und § 368 p Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

(6) § 7 Nr. 4 und der Sechste Abschnitt des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

(7) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„ § 21 a

Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Nach dem Gesetz über Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen können bei einem nicht rechtswidrigen oder unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Zuständig sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die See-Krankenkasse, die landwirtschaftliche Krankenkasse, die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen.“

2. In § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und“ gestrichen.

(8) In Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird dem § 1 folgende Nummer 22 angefügt:

„22. Gesetz über Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen.“

Artikel 10

**Nichtanwendung von Maßgaben
des Einigungsvertrages**

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie § 5 Nr. 9 und die §§ 218 bis 219 des Strafgesetzbuches betreffen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 §§ 15 bis 18 und Artikel 9 Abs. 4 treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Artikel 4 und Artikel 9 Abs. 7 und 8 treten am ... in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1995

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

1. Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages verpflichtete den gesamtdeutschen Gesetzgeber, das Schwangerschaftskonfliktrecht zu vereinheitlichen und dabei eine Regelung zu treffen, die eine verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen gewährleistet. Diesem Auftrag kam der Deutsche Bundestag durch das am 25. Juni 1992 beschlossene Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) nach.

Bei der Neuregelung ging der Gesetzgeber davon aus, daß weder die zuvor in der früheren Deutschen Demokratischen Republik geltende Fristenregelung ohne Beratungspflicht noch die in den alten Bundesländern geltende Indikationsregelung sich als geeignet erwiesen hatten, das werdende Leben wirksam zu schützen. Der Gesetzesbeschluß vom 25. Juni 1992 gründete sich auf die Erwägung, daß eine Verbesserung des Schutzes werdenden Lebens auf vier Säulen beruhen muß, nämlich einer Verbesserung der Aufklärung und Prävention, verbesserten Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern, Verbesserungen der Beratung im Schwangerschaftskonflikt und einer Neuregelung der strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch, basierend auf der Überlegung, daß das werdende Leben am besten mit der Mutter und durch Anwendung des Prinzips „Hilfe statt Strafe“ geschützt wird.

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz sieht eine Anzahl von sozialen Regelungen vor, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern führen sollen. Kernstück dieser Regelungen ist der ab dem 1. Januar 1996 an eingeräumte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Schwangere Frauen werden zudem im öffentlich geförderten Wohnungsbau in den vorrangig zu berücksichtigenden Personenkreis aufgenommen, durch Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes wird die Situation junger Mütter verbessert; für Alleinerziehende werden zusätzliche Hilfen im Bundessozialhilfegesetz vorgesehen.

Durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz wird ein Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Sexuaufklärung, Verhütung und Familien-

planung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen und auf kostenfreie Abgabe ärztlich verordneter Verhütungsmittel bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres eingeräumt.

Dem Anspruch auf qualitativ hochwertige Beratung, der durch ein flächendeckendes pluralistisches Angebot von Beratungsstellen sichergestellt werden soll, kommt im Falle des Schwangerschaftskonflikts besondere Bedeutung zu. Für diesen Fall sieht das Gesetz ausdrücklich auch vor, daß die Beratungsstellen die Schwangere bei dem Bemühen um praktische Hilfen, so etwa bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, unterstützen sollen.

Bei der Novellierung der strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch hat sich der Gesetzgeber von der Erwägung leiten lassen, daß eine Entscheidung der Frau für die Fortsetzung der Schwangerschaft am ehesten dadurch herbeigeführt werden kann, daß ihr Hilfe bei der Behebung der materiellen, sozialen und familiären Schwierigkeiten angeboten wird, die einen Schwangerschaftskonflikt bewirken, und daß sie nach einer persönlichen Beratung und offenen Aussprache eine überlegte und verantwortliche Entscheidung – im vollen Bewußtsein der durch die Verfassung vorgegebenen Grundentscheidung für den Schutz des werdenden Lebens – treffen kann. Auf dieser Grundlage hat das Schwangeren- und Familienhilfegesetz als einheitliche gesamtdeutsche Regelung eine Fristenregelung mit Beratungspflicht (Beratungsregelung) eingeführt. Die medizinische und embryopathische Indikation blieben erhalten.

2. In seinem Urteil vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820 – BVerfGE 88, 203ff.) hat das Bundesverfassungsgericht den Übergang von dem Indikations- zu dem Beratungsmodell grundsätzlich gebilligt. Es hat allerdings die konkrete Ausgestaltung eines Teiles der Regelungen des Artikelgesetzes für mit Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig erklärt.

Beanstandet hat es die Ausgestaltung des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes als Rechtfertigungsgrund. Der verfassungsrechtliche Rang des Rechtsgutes des ungeborenen menschlichen Lebens verbiete es, Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung für generell strafrechtlich gerechtfertigt zu erklären. Denkbar sei allerdings eine Lösung, die bei solchen Abbrüchen den Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs ausschließe und diesen dadurch im Ergebnis straflos stelle.

Gerügt hat das Bundesverfassungsgericht auch, daß bei der Festlegung von Aufgaben, Inhalt, Durchführung und Organisation der Beratung die Zielorientierung auf den Schutz des werdenden Lebens hin nicht ausreichend berücksichtigt sei. Insbesondere sei es unerlässlich, daß die Beratung als echte Beratung im konkreten Schwangerschaftskonflikt ausgestaltet sei; sie dürfe nicht schwerpunktmäßig auf die bloße Vermittlung von Informationen angelegt sein. Die Beratung müsse als Ziel auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichtet sein, aber gleichwohl ergebnisoffen geführt werden, um die Frau für eine Lösung des Konflikts im Sinne des werdenden Lebens gewinnen zu können.

Neben den Regelungen über die Aufgaben und Ziele der Schwangerschaftskonfliktberatung beanstandete das Bundesverfassungsgericht auch, daß durch § 219 StGB in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes sowie § 3 des Artikels 1 dieses Gesetzes (Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung) nicht sichergestellt sei, daß die Beratung nur solchen Einrichtungen anvertraut werde, die von ihrer Organisation, ihrer Grundeinstellung und ihrer Ausstattung her gewährleisten, daß die verfassungsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Das Urteil vom 28. Mai 1993 hebt hervor, daß die staatliche Schutzpflicht für das werdende Leben auch den Schutz vor Gefahren umfaßt, die durch Dritte, etwa Personen aus dem sozialen Umfeld der Schwangeren, drohen. Zur Sicherung der Schutzaufgabe sei es ferner unerlässlich, auch bestimmte an die beteiligten Ärzte zu stellende Verhaltensanforderungen als strafbewehrte Pflichten auszugestalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen für Schwangerschaftsabbrüche nach dem Beratungsmodell, für die also nicht durch eine Indikationsstellung ein Rechtfertigungsgrund besteht, als mit der Verfassung nicht vereinbar angesehen. Es hat andererseits gefordert, daß keine Frau aus finanziellen Gründen an der Inanspruchnahme eines Arztes für einen Abbruch gehindert sein dürfe und daß in derartigen Fällen für die Abwicklung der Finanzierung ein Verfahren gewählt werden müsse, durch das das Persönlichkeitsrecht der Frau gewahrt bleibe.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht darauf verwiesen, daß die Neuregelung auf ihre Wirksamkeit hin beobachtet werden muß. Es hat daher die ersatzlose Streichung der bis zum Schwangeren- und Familienhilfegesetz in Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts enthaltenen Bestimmungen über die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche beanstandet und den Gesetzgeber verpflichtet, die Erhebung der erforderlichen Daten zu sichern.

Darüber hinaus hat das Gericht den Gesetzgeber aufgefordert, bei Beibehaltung der Beratungsregelung weitere gesetzliche Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu erlassen oder deren Erlaß zu prüfen.

3. Der vorliegende Entwurf setzt die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts um, nutzt

aber auch die durch das Urteil eröffneten Gestaltungsspielräume.

- Die vorgeschlagene Neuregelung gestaltet die Bestimmungen über Aufgaben, Ziele, Inhalt, Durchführung und Organisation der Konfliktberatung im Strafgesetzbuch sowie im Schwangerschaftskonfliktgesetz nunmehr so aus, daß ein wirkungsvollerer Schutz des werdenden Lebens möglich wird. Hierzu sind die in Artikel 1 (Schwangerschaftskonfliktgesetz) enthaltenen Bestimmungen durch Einfügung weiterer Abschnitte speziell über die Schwangerschaftskonfliktberatung ausgeweitet und präzisiert worden. Bei der Regelung im Strafgesetzbuch (§ 219 StGB) wird die geforderte Zielorientierung der Beratung auf den Lebensschutz hin verdeutlicht und zugleich die von dem Bundesverfassungsgericht befürwortete Ergebnisoffenheit des Beratungsgesprächs sowie die Letztentscheidungsbefugnis und Eigenverantwortung der Schwangeren zum Ausdruck gebracht.
- Für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung wird § 218a Abs. 1 StGB nunmehr dahin ausgestaltet, daß bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen der Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs ausgeschlossen ist (Artikel 8 Nr. 2a – § 218a Abs. 1 StGB). Hierdurch wird das Grundkonzept „Hilfe statt Strafe“ verdeutlicht.
- In den Fällen der medizinischen, embryopathischen und kriminologischen Indikation sieht § 218a Abs. 2 bis 4 StGB einen Rechtfertigungsgrund für den Abbruch vor (Artikel 8 Nr. 2a – § 218a Abs. 2 bis 4 StGB). Dabei wird durch die unterschiedlichen Fristen die Verschiedenartigkeit der Situation bei den drei Indikationen berücksichtigt. In den Indikationsfällen besteht keine Beratungspflicht, aber ein Beratungsanspruch (Artikel 1 Nr. 4 – § 2 SchKG).
- Die Normierung von strafbewehrten Verhaltenspflichten für den Arzt, der den Abbruch vornimmt, sind in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts als unerlässlich bezeichnet worden. Dadurch soll die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben unterstrichen werden (Artikel 8 Nr. 4 – § 218c StGB). Durch Bestimmungen zur Verbesserung der ärztlichen Ausbildung (Artikel 2) wird die Verantwortung der Ärzte bei der Ausgestaltung des Schutzkonzeptes berücksichtigt.
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für den Eingriff selbst und die erforderliche Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf werden nur bei nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen, d. h. bei solchen mit Indikationsstellung, gewährt. Bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung sind Leistungen für den Abbruch selbst grundsätzlich ausgeschlossen; die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt aber ärztliche Leistungen vor dem Eingriff, bei Komplikationen während des Eingriffs sowie bei komplikationsbedingter Nachsorge (Artikel 3 Nr. 2 – § 24 b SGB V).

- Bedürftigen Schwangeren werden auf Grund des Gesetzes über Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen (Artikel 4) auch bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung Leistungen für den Schwangerschaftsabbruch selbst gewährt. Die Abwicklung erfolgt unter Kostentragung der Länder über die gesetzlichen Krankenkassen, ohne daß es sich hierbei jedoch um eine Versicherungsleistung zu Lasten der Versichertengemeinschaft handelt. Diese Regelung ersetzt die bisherige Sozialhilferegulierung.
- Für Schwangerschaftsabbrüche, deren Kosten die Schwangere selbst zu tragen hat, werden die Honorare nach der Gebührenordnung für Ärzte begrenzt (Artikel 5).
- Weiterhin werden gesetzliche Voraussetzungen für eine Verbesserung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche (Artikel 1 Nr. 7 – §§ 15 bis 18 SchKG) geschaffen.

Der Entwurf enthält zudem gegenüber dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz zusätzliche Bestimmungen zur Erleichterung der sozialen Situation von Müttern mit Kindern, indem die Regelung des Betreuungsunterhalts für Mütter nicht-ehelicher Kinder (Artikel 6) sowie die Rahmenbedingungen für wohnungssuchende minderjährige Schwangere in den neuen Bundesländern (Artikel 7) verbessert werden.

Folgeänderungen und sich in diesem Zusammenhang ergebende redaktionelle Änderungen anderer Gesetze sind in Artikel 9 zusammengefaßt; Artikel 10 betrifft die Rechtsangleichung in den neuen Bundesländern; Artikel 11 regelt das Inkrafttreten.

Der Gesetzentwurf enthält keine über die bereits geltenden Strafbestimmungen hinausgehenden Vorschriften, durch die Personen aus dem sozialen Umfeld der Schwangeren unter Strafe gestellt würden.

Dabei ist einerseits berücksichtigt worden, daß das Bundesverfassungsgericht für Personen des familiären Umfeldes strafbewehrte Verhaltensgebote und -verbote in bestimmtem Umfang für unerlässlich gehalten hat (vgl. BVerfGE 88, 203, 298). Das Gericht verwies in diesem Zusammenhang auf empirische Untersuchungen, gemäß denen in einer Vielzahl von Fällen die Entscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch nicht in einer materiellen Notlage begründet liegt, sondern durch Druck seitens des sozialen Umfeldes der Schwangeren herbeigeführt wird. Daraus hat das Bundesverfassungsgericht geschlossen, es reiche insoweit nicht aus, lediglich an das Verantwortungsbewußtsein dieses Personenkreises zu appellieren. Vielmehr sei es für die Wirksamkeit des Beratungskonzepts als Lebensschutzkonzept erforderlich, sanktionierte Maßnahmen vorzusehen, die das Ungeborene vor einer negativen Beeinflussung der schwangeren Frau seitens ihres familiären oder weiteren sozialen Umfeldes schützen könnten.

Andererseits wurde berücksichtigt, daß jedenfalls bei der im Frühjahr 1994 durchgeführten Anhörung des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“ des Deutschen Bundestages noch keine Erkenntnisse gewonnen werden konnten, die es ermöglichen würden, eine Gesetzesnorm zu formulieren, die einerseits die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts erfüllen könnte, andererseits aber auch den erheblichen Bedenken gerecht würde, die in dieser Anhörung geäußert wurden.

Zum einen ergab diese Anhörung, daß bei den in der Beratung tätigen Personen große Besorgnis besteht, derartige Strafdrohungen könnten sich ungünstig und sogar kontraproduktiv auf die Beratungssituation auswirken. Es wurde insbesondere die Befürchtung geäußert, die Offenheit der Schwangeren in der Beratung könne beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang galt es zu bedenken, daß die Beratung, worauf das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil ausdrücklich hingewiesen hat, darauf angelegt sein muß, daß die Schwangere sich an der Suche nach einer Lösung für den Schwangerschaftskonflikt beteiligt. Offenheit und die Bereitschaft, sich aktiv an der Problemlösung zu beteiligen, sind aber nicht zu erzwingen und sollen auch nicht erzwungen werden. Das Beratungsmodell geht davon aus, daß der Lebensschutz für das Ungeborene nicht gegen, sondern nur mit der Schwangeren erreicht werden kann und deshalb die Beratungssituation so ausgestaltet werden soll, daß im Einvernehmen mit der Schwangeren gehandelt wird. Es wäre zu befürchten, daß in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen das Bestehen einer zusätzlichen und über das bisher geltende Recht hinausgehenden Strafnorm gegen Personen aus dem sozialen Umfeld der Schwangeren diese davon abhalten könnte, mit der gewünschten und für den Lebensschutz erforderlichen Offenheit in das Beratungsgespräch einzutreten, weil die Sorge, ihr nahestehende Personen einer Strafverfolgung auszusetzen, dies erschwert oder sogar unmöglich macht.

Zum anderen ergab die Anhörung der befragten Strafrechtsexperten in bezug auf die in dem späteren Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 26. Mai 1994 (BR-Drucksache 529/94) – dem der Bundesrat am 8. Juli 1994 die Zustimmung versagt hat – enthaltene Strafnorm „Mitverursachung eines Schwangerschaftsabbruchs“ (§ 218d StGB), durch die Verhaltensweisen unterhalb der Nötigungsschwelle sowie die Versagung erbetener materieller Hilfe durch den Erzeuger des Ungeborenen und die Eltern einer minderjährigen Schwangeren unter Strafe gestellt werden sollten, daß die Bestimmung übereinstimmend als „rein symbolisches Strafrecht“ ohne nennenswerte praktische Bedeutung bewertet wurde. Ein Sachverständiger hielt die Pönalisierung von Verhalten unterhalb der Nötigungsschwelle nicht für realisierbar, andere Sachverständige beurteilten die Bestimmung als zu restriktiv, um nennenswerte Wirkung entfalten zu können, ohne daß jedoch eine andere, handhabbare Formulierung vorgeschlagen wurde. Für eine solche Formulierung könnte auch nicht auf die Entscheidung des Bun-

desverfassungsgerichts zurückgegriffen werden, weil das Urteil vom 28. Mai 1993, anders als bei den unter Strafbewehrung zu stellenden ärztlichen Pflichten, die Verhaltensanforderungen an das soziale Umfeld nur relativ unbestimmt aufzeigt und mit Beispielen und Prüfaufträgen arbeitet.

II.

Das Gesetzgebungsvorhaben wird voraussichtlich zu folgenden finanziellen Auswirkungen führen:

Durch die Änderung der Beratungsvorschriften werden Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da sich bereits aus § 4 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung (Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juni 1992) die Pflicht zur öffentlichen Förderung der Beratungsstellen ergab.

Durch das Gesetz über Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen (Artikel 4) werden den Ländern auf der Grundlage einer Schätzung des Bundesrates Kosten in Höhe von ca. 23 Mio. DM entstehen. Zugleich entfallen aber die bereits aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ab dem 16. Juni 1993 bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) gegenüber dem vorherigen Rechtszustand angefallenen Mehrkosten der Sozialhilfe.

Durch die Änderung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche entstehen beim Statistischen Bundesamt im Zusammenhang mit der Umstellung des Verfahrens Mehrkosten, deren Größenordnung sich noch nicht beziffern läßt.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Regelungen die Wirtschaft nicht mit Kosten belasten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung)

Durch Artikel 1 wird das durch Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juni 1992 geschaffene Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung erheblich erweitert. Wegen dieser Erweiterung wird die Gesetzesüberschrift geändert. Die bisherige Gesetzesüberschrift wird als Überschrift des Ersten Abschnitts beibehalten. Als Zweiter Abschnitt werden die Vorschriften über die Schwangerschaftskonfliktberatung, die § 219 StGB ergänzen, eingestellt. In den Dritten Abschnitt werden die bisher noch im Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) enthaltenen Regelungen über die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen übernommen. Der Vierte Abschnitt enthält die Neuregelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche.

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird dem erweiterten Inhalt des Gesetzes angepaßt. Das Gesetz erhält zur Erleichterung des Zitierens eine amtliche Kurzbezeichnung und eine Abkürzung.

Zu Nummer 2

Der bisherige Gesetzesinhalt wird unter der bisherigen Gesetzesüberschrift in einem Abschnitt zusammengefaßt.

Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 SchKG)

Die redaktionelle Änderung berücksichtigt, daß das Bundesverfassungsgericht in der o. g. Entscheidung in anderem Zusammenhang die Beauftragung der zuständigen obersten Landesbehörde als verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder gerügt hat.

Zu Nummer 4 (§ 2 SchKG)

In § 2 SchKG ist der Anspruch auf Beratung geregelt. Die unter Buchstabe a vorgenommene Änderung stellt klar, daß aufgrund dieses Anspruchs nicht etwa jeder Arzt und jede Ärztin zu kostenlosen Beratungen verpflichtet sind. Unberührt bleibt davon die Möglichkeit, daß Ärzte als Beratungsstellen sowohl nach § 3 als auch nach § 8 SchKG anerkannt werden können.

Durch die in Absatz 2 eingefügte Nummer 5 wird ausdrücklich auch die Beratung in Fällen, in denen die Voraussetzungen der embryopathischen Indikation (§ 218a Abs. 3) in Betracht kommen, in den Beratungsanspruch einbezogen. Hierdurch wird klargestellt, daß der Beratung auch in diesen Fällen erhebliche Bedeutung beigemessen wird, wengleich auf eine strafbewehrte Beratungspflicht verzichtet wird.

Durch die Änderung von Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, daß sich der Beratungsanspruch der Schwangeren auch darauf bezieht, daß Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Dies umfaßt, daß sich die Schwangere zur Beratung von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen kann. Allerdings schließt dieser Anspruch nicht aus, daß die Beraterin oder der Berater die Schwangere im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, §§ 5 ff. SchKG dazu auffordert, noch einmal ohne Begleitung zu einem Beratungsgespräch zu kommen, wenn ein von der Begleitperson ausgehender, für das ungeborene Leben schädlicher Einfluß zu befürchten ist.

Zu Nummer 5 (§ 3 SchKG)

Durch eine redaktionelle Änderung wird vermieden, daß das Gesetz in die Organisationsgewalt der Länder eingreift.

Die bisherige bundesgesetzliche Regelung über die Anerkennung von Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung erscheint entbehrlich, da die Zulassungsvoraussetzungen für die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch notwendige Schwangerschaftskonfliktberatung nunmehr in § 9

SchKG gesondert geregelt wird. Nur hinsichtlich dieser notwendigen Beratung sind einheitliche Vorgaben für die Anerkennung im Hinblick auf den Schutz ungeborenen Lebens erforderlich. Die Zulassung der Beratungsstellen, deren sich die Länder zur Erfüllung des Beratungsanspruchs nach § 2 SchKG bedienen wollen, kann daher insgesamt den Ländern im Rahmen des Sicherstellungsauftrages überlassen bleiben. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß dieser Anspruch weitgehend durch die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Beratungsstellen erfüllt werden wird. Der Beratungsanspruch nach § 2 SchKG besteht unabhängig davon, ob ein Schwangerschaftsabbruch erwogen wird oder nicht. Ob eine in Anspruch genommene Beratung als pflichtige Schwangerschaftskonfliktberatung anerkannt werden kann, wenn es später zum Schwangerschaftsabbruch kommen sollte, ist nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5ff. SchKG zu beurteilen.

Zu Nummer 6 (§ 4 SchKG)

Durch eine redaktionelle Anpassung wird klargestellt, daß sich die bisherigen Vorschriften über die öffentliche Förderung der Beratungsstellen sowohl auf die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Stellen als auch auf etwaige weitere Beratungsstellen erstrecken, die den Beratungsanspruch des § 2 SchKG erfüllen.

Zu Nummer 7 (§§ 5 bis 18 SchKG)

Zu Abschnitt 2 (§§ 5 bis 11 SchKG)

Vorbemerkung

Zu den nach der Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht notwendigen Rahmenbedingungen eines Beratungskonzeptes gehört an erster Stelle, daß die Beratung für die Frau zur Pflicht gemacht wird und darauf ausgerichtet ist, sie durch Rat und Hilfe in ihrer Not- und Konfliktlage zum Austragen des Kindes zu ermutigen. Dabei muß die Beratung nach Inhalt, Durchführung und Organisation geeignet sein, der Frau die Einsichten und Informationen zu vermitteln, deren sie für eine verantwortliche Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft bedarf (vgl. BVerfGE, a. a. O., S. 270f.). Die hierfür erforderlichen Regelungen werden durch § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 bis 11 SchKG getroffen.

Zu § 5 SchKG

Absatz 1 dieser Bestimmung verweist im Hinblick auf Zielsetzung und Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung auf § 219 StGB und trifft Regelungen über den erforderlichen Inhalt der Beratung. Dabei soll durch die Formulierung klargestellt werden, daß die Beratung der Frau Rat und Hilfe in ihrer Not- und Konfliktlage geben, nicht dagegen sie bevormunden soll.

Die Beratung darf sich nicht auf eine Informationsvermittlung beschränken. Sie soll vielmehr der Bewältigung des konkreten Schwangerschaftskonflikts dienen und dazu beitragen, Wege zu seiner Lösung zu finden. Auf die hierzu erforderliche Mitwirkungs-

bereitschaft der Schwangeren ist von der Beraterin oder dem Berater hinzuwirken. Dies wird in erster Linie durch Schaffung einer vertrauensvollen Atmosphäre für das Beratungsgespräch geschehen. Hierzu kann z. B. ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß kein Rechtfertigungszwang besteht, daß die Entscheidung nur von der Schwangeren selbst getroffen wird und die Beratung ergebnisoffen geführt wird. Erzwungen werden kann die Mitwirkung der Schwangeren jedoch nicht, da nur durch ihre Offenheit für die Beratung deren Ziel, der Schutz des ungeborenen Lebens, erreicht werden kann. Durch die Formulierung „Eintreten“ in eine Konfliktberatung wird daher verdeutlicht, daß es hier um den Versuch geht, ein auf den konkreten Schwangerschaftskonflikt bezogenes Gespräch mit der schwangeren Frau zu führen. Gelingt dies nicht, darf die Beratungsbescheinigung gemäß § 7 SchKG nicht verweigert werden.

Zu den erforderlichen Beratungsinhalten gehören auch die Information über Fördermaßnahmen und praktische Hilfen für Frauen mit Kindern und das Angebot, die Schwangere bei der Inanspruchnahme solcher Hilfen und Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen.

Absatz 2 legt fest, daß die Beratung auf Wunsch der Schwangeren auch eine Unterrichtung über die Möglichkeiten umfaßt, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Die Begründung liegt darin, daß Schwangerschaftskonflikte nicht entstehen, wenn ungewollte Schwangerschaften vermieden werden, und die Zahl ungewollter Schwangerschaften verringert wird, wenn über Verhütungsmöglichkeiten verstärkt aufgeklärt wird.

Zu § 6 SchKG

Absatz 1 hebt hervor, daß ein Anspruch der Schwangeren auf unverzügliche Beratung besteht. Es ist wichtig, daß die Beratung in einem möglichst frühen Stadium der Schwangerschaft stattfindet, damit ohne Zeitdruck beraten werden kann und in Betracht kommende Hilfen so rechtzeitig vermittelt oder in Aussicht gestellt werden können, daß sie von der Schwangeren als Perspektiven für eine Entscheidung zum Leben mit dem Kind gesehen werden. Wenn sich die Schwangere nach der Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, sollte der Eingriff auch aus medizinischen Gründen so früh wie möglich vorgenommen werden können.

Absatz 2 regelt den Anspruch der Schwangeren auf anonyme Beratung. Sie ist gegenüber der beratenden Person nicht verpflichtet, ihren Namen zu nennen. Hierdurch soll die Offenheit der Schwangeren für die Beratung gefördert werden.

Absatz 3 berücksichtigt, daß es je nach Sachlage angezeigt sein kann, weitere, insbesondere speziell ausgebildete Fachkräfte (Nummer 1) oder Personen aus dem sozialen Umfeld der Schwangeren (Nummer 2) heranzuziehen. Der Charakter des Beratungsgesprächs erfordert es, daß die Hinzuziehung anderer Personen nur im Einvernehmen mit der Schwangeren erfolgen darf.

Absatz 4 stellt die Unentgeltlichkeit der Beratung klar.

Zu § 7 SchKG

Die Schwangere hat nach Abschluß der Beratung Anspruch auf Ausstellung einer Beratungsbescheinigung. Zur Ausstellung der Bescheinigung muß sie sich gegenüber dem Mitarbeiter der Beratungsstelle, der die Bescheinigung ausstellt, identifizieren. Nur dann kann eine verlässliche Bescheinigung, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1 StGB) ermöglicht, ausgestellt werden.

Eine Fortsetzung des Beratungsgesprächs in einem weiteren Termin soll nur erfolgen, wenn dadurch die Aussicht besteht, eine Konfliktlösung aufzuzeigen, bei der der Schwangerschaftsabbruch vermieden werden kann. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden sollen. Die Fortsetzung des Gesprächs wird sinnvollerweise nur im Einvernehmen mit der Schwangeren geschehen, um das für eine Beratung erforderliche Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden. Der Beratungscharakter verbietet es, einen Termin anzusetzen, um eine Schwangere bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft „gefügtig“ zu machen.

Die Aufgeschlossenheit der Schwangeren für das Anliegen der Beratung soll auch in der Endphase der Zwölf-Wochen-Frist nicht gefährdet werden. Deshalb darf, auch wenn von der beratenden Person eine Fortsetzung der Beratung für erforderlich gehalten wird, die Beratungsbescheinigung nicht vorenthalten werden, wenn deswegen, unter Einhaltung der Überlegungsfrist von drei Tagen, ein Schwangerschaftsabbruch nicht mehr innerhalb der Zwölf-Wochen-Frist möglich wäre.

Zu § 8 SchKG

Satz 1 verpflichtet die Länder, für ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen zu sorgen. Diese Regelung wird durch die Vorschrift des § 4 SchKG ergänzt.

Satz 2 weist auf die Erforderlichkeit der besonderen staatlichen Anerkennung hin und stellt klar, daß auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte als Beratungsstelle anerkannt werden können. Es ist zum Schutz des ungeborenen Lebens wichtig, daß die Schwangere zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen kann, damit nicht Vorbehalte der Schwangeren gegenüber der Beratungsstelle ein vertrauensvolles Beratungsgespräch behindern.

Zu § 9 SchKG

§ 9 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beratungsstellen.

Eine Verbindung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, die Bedenken aufkommen lassen könnte, daß die Beratungsstelle ihre Aufgabe zum Schutz des Ungeborenen wegen eines Interessenwiderstreites nicht in vollem Umfang erfüllt, wird entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts durch Nummer 4 ausgeschlossen.

Zu § 10 SchKG

Zur Gewährleistung der vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen staatlichen Kontrolle wird die Beratungsstelle verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und jährliche Berichte aufzustellen, anhand derer die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes feststellen kann, ob sie ihre Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes erfüllt und damit die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Anerkennung vorliegen. Die Aufzeichnungen können und dürfen nicht dazu herangezogen werden, die Entscheidung der Schwangeren im Schwangerschaftskonflikt einer Überprüfung zu unterziehen.

Verstößt die Beratungsstelle gegen die ihr nach diesem Gesetz zufallenden Pflichten, so läuft sie Gefahr, daß die Anerkennung nach § 10 Abs. 3 SchKG widerrufen wird, weil sie die Voraussetzungen des § 9 nicht mehr erfüllt.

Daneben sind weitere spezielle Sanktionen für die Verletzung von Pflichten der Beratungsstelle nicht erforderlich. Besonders schwerwiegende Verletzungen können bereits nach geltendem Recht Verstöße gegen Strafvorschriften darstellen:

- Soweit überhaupt keine Beratung stattgefunden hat, eine solche Beratung aber gleichwohl bescheinigt wird, wird der Tatbestandsausschluß des § 218a Abs. 1 StGB nicht eingreifen, so daß sich die Schwangere nach § 218 StGB und derjenige, der die falsche Bescheinigung ausstellt, wegen Beihilfe hierzu strafbar macht.
- Soweit in einer Bescheinigung fälschlicherweise der Eindruck erweckt wird, daß diese von einer anerkannten Beratungsstelle stammt, und damit über den Aussteller der Urkunde getäuscht wird, kommt der Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in Betracht.

Durch die Bemessung des Überprüfungszeitraumes für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auf vier Jahre soll für eine ausreichende Beobachtungsgrundlage durch die zuständige Behörde gesorgt werden.

Zu § 11 SchKG

Da eine Anerkennung als Beratungsstelle aufgrund der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 einer Anerkennung nach diesem Gesetz gleichwertig ist, bedarf es insoweit keiner erneuten Anerkennung. Auch eine Übergangsregelung ist entbehrlich.

*Zu Abschnitt 3 (§§ 12 bis 14 SchKG)**Vorbemerkung*

Die §§ 12 bis 14 SchKG übernehmen die Regelungen der Artikel 2 bis 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes.

Zu § 12 SchKG

§ 12 entspricht Artikel 2 des 5. StrRG.

Zu § 13 SchKG

In § 13 werden die in Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 5. StrRG enthaltenen Regelungen zusammengefaßt. Dabei wird auf die Vorschrift, daß der Schwangerschaftsabbruch zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden soll (bisher Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des 5. StrRG), verzichtet. Diese Pflicht ergibt sich bereits aus ärztlichen Berufsregeln im Interesse der Gesundheit der Schwangeren.

Absatz 2 berücksichtigt, daß das Bundesverfassungsgericht Artikel 4 des 5. StrRG in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes insoweit für verfassungswidrig erklärt hat, wie die „zuständigen obersten Landesbehörden“ Adressaten des Sicherstellungsauftrages waren. Der Wortlaut der Vorschrift greift die verfassungskonforme Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht auf. Zur Verwirklichung des Schutzkonzepts hat der Staat für das Bereitstehen ärztlicher Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung zu sorgen, die von der Frau keine über einen Tag hinausgehende Abwesenheit von ihrem Wohnort verlangt.

Die Regelung stellt klar, daß die Zulassung ambulanter Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch nicht generell verweigert werden kann.

Zu § 14 SchKG

§ 14 entspricht als Bußgeldvorschrift dem bisherigen Artikel 1 Abs. 2 des 5. StrRG.

Zu Abschnitt 4 (§§ 15 bis 18 SchKG)**Vorbemerkung**

Das Bundesverfassungsgericht hat Artikel 15 Nr. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes für nichtig erklärt, soweit dadurch die Regelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche im jeweiligen Berichtszeitraum nicht vollständig erfaßt werden konnten. Der vollständige Nachweis der durchgeführten Abbrüche ist unabdingbare Voraussetzung für eine verlässliche Statistik mit hinreichender Aussagekraft, durch die der Gesetzgeber seiner vom Bundesverfassungsgericht betonten Beobachtungspflicht nachkommen kann.

Zu § 15 SchKG

§ 15 beauftragt das Statistische Bundesamt mit der Durchführung der Statistik.

Zu § 16 SchKG

Aufgabe der Statistik über Schwangerschaftsabbrüche ist nach wie vor, Größenordnung, Struktur und Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche aufzuzeigen und Informationen über die gegebenen Gründe für den Schwangerschaftsabbruch zu liefern. Die Statistik erhebt hierzu verschiedene Angaben über die Schwangere und den Schwangerschaftsabbruch.

Zu § 17 SchKG

Die in § 17 als Hilfsmerkmale bezeichneten Angaben dienen ausschließlich der technischen Durchführung

der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche. Sie werden nach Abschluß der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluß der nächsten Erhebung vernichtet.

Die bisherige Statistik verzichtet vollständig auf die Erfassung von Hilfsmerkmalen. Dadurch war es dem Statistischen Bundesamt nicht möglich, bei fehlenden oder unklaren Angaben bei den Auskunftspflichtigen zurückzufragen und die Vollständigkeit der eingehenden Meldungen zu kontrollieren. Auch bestand keine Möglichkeit, nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes Bußgeldverfahren gegen Ärzte oder Einrichtungen einzuleiten, die ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen waren.

Die nunmehr aufgenommenen Hilfsmerkmale ermöglichen es dem Statistischen Bundesamt, Einrichtungen, die keine Meldungen abgegeben haben, an ihre Auskunftspflicht zu erinnern. Es ist damit zu rechnen, daß hierdurch in Zukunft ein Großteil der Meldungen, die in der Vergangenheit unterblieben, eingeholt werden kann. Gibt eine Einrichtung trotz entsprechender Mahnung keine Meldung ab, so kann das Statistische Bundesamt aufgrund des § 23 des Bundesstatistikgesetzes Bußgeldverfahren gegen die in Frage kommende Einrichtung einleiten.

Zu § 18 SchKG

§ 18 regelt die Auskunftspflicht. Hier wird nicht mehr, wie in der bisherigen Statistik, auf den einzelnen den Schwangerschaftsabbruch vornehmenden Arzt, sondern auf die Person abgestellt, die für die Einrichtung, in der der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, verantwortlich ist.

Weiterhin ist die Auskunftspflicht insoweit erweitert worden, daß auch Fehlanzeigen abzugeben sind, soweit innerhalb der letzten zwei Jahre Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden. Indem unabhängig von der Tatsache, ob im laufenden Quartal ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen worden ist, eine Meldung zur Bundesstatistik abgegeben werden muß, scheidet Unachtsamkeit als Fehlerquelle für die Statistik weitgehend aus.

Absatz 3 dient der Beschaffung der Adressen von Auskunftspflichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Durch die Änderung wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer Verbesserung der Ausbildung von Ärzten im Hinblick auf Schwangerschaftskonfliktsituationen erfüllt. Durch die Einbeziehung der ärztlichen Beurteilung der Konfliktlage beim Schwangerschaftsabbruch in den Prüfungsstoff für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung wird sichergestellt, daß jeder Arzt während seines Studiums mit dieser wichtigen Problematik befaßt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)*Zu Nummern 1, 3, 4, 5 und 6*

Die Änderungen von § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 73 Abs. 2, § 75, § 76 Abs. 1 Satz 1 und § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB V sind Folgeänderungen, die die bereits durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz eingefügten §§ 24 a und b SGB V betreffen und durch die geltendes Recht betreffend Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation aus der Reichsversicherungsordnung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch übernommen wird. Außerdem wird klargestellt, daß Versicherte unter den Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen frei wählen können, mit denen die Kassenärztliche Vereinigung einen Vertrag abgeschlossen hat (Nummern 4 und 5).

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Änderung des § 24 b Abs. 1 Satz 2 SGB V ist eine redaktionelle Folge des geänderten Standortes der Regelung der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (Artikel 1 Nr. 7 – § 13 SchKG).

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Durch die dem § 24 b SGB V angefügten neuen Absätze wird der Umfang der Leistungspflicht bei Schwangerschaftsabbrüchen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich klargestellt.

Nach dem Urteil schließt die Verfassung die Gewährung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung aus. Dieser Leistungsausschluß betrifft aber nur die ärztliche Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs selbst sowie die medizinische Nachsorge bei komplikationslosem Verlauf und die Gewährung von Krankengeld. Ärztliche Leistungen im Vorfeld des Schwangerschaftsabbruchs sowie komplikationsbedingte Nachbehandlungen trägt die gesetzliche Krankenkasse auch in Fällen der Beratungsregelung. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 24 b wird die Voraussetzung für eine einheitliche Anwendung der Vorschrift durch alle Krankenkassen geschaffen. Weitere Einzelheiten der Leistungsgewährung können, wie bei anderen Leistungen der Krankenkassen auch, durch Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen geregelt werden.

Zu Artikel 4 (Gesetz über Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen – SchwALG)

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sieht der Gesetzentwurf im Fall der Bedürftigkeit der Frau Leistungen auch für einen unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch vor. Zum Schutze der Gesundheit der Schwangeren, aber auch zum Schutz des ungeborenen Lebens, darf ein Schwangerschaftsabbruch nur von einem Arzt vorgenommen werden. Dessen Inanspruchnahme darf nicht daran scheitern, daß die Frau nicht über die erforderlichen Mittel verfügt.

Um die Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs für bedürftige Frauen zu regeln, knüpft der vorliegende Gesetzentwurf anders als der Gesetzesbeschluß vom 26. Mai 1994 nicht an die nach II. 8 der Entscheidungsformel des Bundesverfassungsgerichts vorläufig geltende Sozialhilferegelung an, sondern schafft durch Artikel 4 ein Gesetz, das eigenständig den Anspruch auf Leistungen regelt. Dadurch wird die besondere Situation der Frau bei einem Schwangerschaftsabbruch berücksichtigt, die Abweichungen von sonst geltenden Sozialhilfegrundsätzen erfordert.

Zu § 1

Absatz 1 weist auf den begrenzten Anwendungsbereich des Gesetzes hin. Grundlage der Leistungsgewährung ist die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Schwangeren.

Die wirtschaftliche Bedürftigkeit wird in Absatz 2 näher bestimmt. Für diese Bestimmung sind die Grenzen des Sozialhilferechts eine Orientierungshilfe. Die Regelung wird aber gegenüber dem Sozialhilferecht vereinfacht. Die damit im Einzelfall verbundene Besser- oder Schlechterstellung wird im Interesse einer möglichst unkomplizierten Regelung hingenommen. In der problematischen Situation vor einem Schwangerschaftsabbruch sollen Beratung und Überlegungszeit im Interesse der verantwortlichen Entscheidung der Schwangeren durch Finanzierungsfragen möglichst wenig belastet sein. Das bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen beschränkt sich auf das Einkommen und Vermögen der schwangeren Frau selbst, über das sie zum Zeitpunkt des Abbruchs verfügen kann. Es ist nur ihr eigenes Einkommen und Vermögen heranzuziehen, also z. B. nicht das ihres Ehemannes, selbst wenn sie bei gemeinsamer Kontovollmacht hierüber tatsächlich verfügen kann. Auf Unterhaltsansprüche gegen Ehemann oder Eltern darf sie nicht verwiesen werden. Bei diesen findet kein Rückgriff statt. Der Schwangeren wird so, wie vom Bundesverfassungsgericht (a. a. O., S. 322) gefordert, eine unerwünschte mehrfache Darlegung ihrer Situation erspart.

Mit der Einkommensgrenze von 1 900 DM werden durchschnittliche Aufwendungen von 500 DM für die Wohnung bereits pauschal berücksichtigt, ohne daß es eines besonderen Beleges bedarf. Der verbleibende Grundbetrag von 1 400 DM liegt zwischen dem Grundbetrag der allgemeinen Einkommensgrenze, der Sozialhilfe für Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 79 BSHG) und der besonderen Einkommensgrenze des § 81 BSHG. – In den Ländern ist die bisherige Praxis hinsichtlich der Anwendung dieser Grundbeträge nicht einheitlich. – Die konkreten Lebensumstände der Schwangeren werden dadurch berücksichtigt, daß sich die Einkommensgrenze um 400 DM für jedes in ihrem Haushalt lebende minderjährige Kind erhöht, oder dessen Unterhalt sie überwiegend bestreitet, und höhere Wohnungskosten ebenfalls Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Vermögens ermöglicht die Härteklausele in Absatz 2 Satz 1 eine

Schonung des Vermögens, das auch nach den Grundsätzen der Sozialhilfe (§ 88 BSHG) nicht einzusetzen ist.

Bei Vorliegen der Tatbestände des Absatzes 2 ist regelmäßig davon auszugehen, daß die Leistungsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, so daß hier auf eine gesonderte Einkommens- und Vermögensprüfung verzichtet werden kann.

Zu § 2

Nach Absatz 1 betrifft das Gesetz die unmittelbar mit einem Schwangerschaftsabbruch verbundenen ärztlichen Leistungen und Krankenhausleistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 24 b SGB V nur im Falle eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs – also bei Vorliegen einer Indikation –, nicht aber bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung übernommen werden (siehe Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b). Diese Leistungen werden nach Absatz 2 Satz 1 bedürftigen Frauen grundsätzlich sowohl bei Schwangerschaftsabbrüchen mit Indikationsstellung als auch bei solchen nach der Beratungsregelung gewährt. Ebenso wie bei Sozialhilfeleistungen und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung handelt es sich um Sachleistungen.

Leistungen nach Absatz 1 kommen bei Schwangerschaftsabbrüchen mit Indikationsstellung nur für nicht gesetzlich versicherte Anspruchsberechtigte in Betracht; bei gesetzlich Versicherten greift in diesen Fällen die Subsidiaritätsklausel des Absatzes 2 Satz 2 ein. Leistungen, die die gesetzliche Krankenversicherung bei gesetzlich Versicherten auch bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung trägt (z. B. Voruntersuchungen, Aufklärungsgespräch, komplikationsbedingte Nachsorge), fallen bei nicht gesetzlich Versicherten in den Leistungsbe- reich anderer Kostenträger (Sozialhilfe, Beihilfe, private Krankenversicherung).

Zu § 3

Nach Absatz 1 werden die Leistungen über die gesetzlichen Krankenkassen im Sinne von § 4 SGB V abgewickelt. Es handelt sich jedoch nicht um Versicherungsleistungen, die von der Solidargemeinschaft der Versicherten getragen werden. Vielmehr nehmen die Kassen insoweit eine übertragbare Aufgabe (§ 30 SGB IV) wahr, deren Kosten nach § 4 SchwALG die Länder tragen. Die Abwicklung über die Krankenkasse bringt eine Vereinfachung des Verfahrens für gesetzlich krankenversicherte Bedürftige, weil diese auch bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung mit der gesetzlichen Krankenversicherung nur einen Ansprechpartner haben, der die Leistung erbringt.

Nach Absatz 2 ist eine besonders zu beantragende Bescheinigung über die Kostenübernahme der Krankenkasse erforderlich. Die Schwangere kann wählen, ob sie die Bescheinigung durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beantragt. Antragsformulare sollen in allen Beratungsstellen und bei den Krankenkassen vorliegen. Die Bescheinigung ist, wenn

die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 1 SchwALG glaubhaft gemacht sind, unverzüglich zu erteilen.

Nach Absatz 3 werden die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs durch jeden Arzt und jede zulässige Einrichtung übernommen, die sich zur Vornahme nach den Kostensätzen der Krankenkasse bereit erklären. Eine Zulassung als Vertragsarzt ist nicht erforderlich. Insofern entspricht die Regelung dem Sozialhilferecht.

Bei der Abrechnung nach Absatz 4 ist die Einschaltung von Abrechnungsstellen nicht ausgeschlossen.

Absatz 5 soll gewährleisten, daß bei dem Verfahren die besondere Konfliktlage der Hilfesuchenden berücksichtigt wird. Dabei wird es notwendig sein, die örtlichen Verhältnisse wie auch die besonderen Verhältnisse, in denen die Hilfesuchende lebt, zu berücksichtigen. Der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen, insbesondere mit den Beratungsstellen, wird besondere Bedeutung beigemessen.

Zu § 4

Kostenträger der Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen sind die Länder, denen die Regelung des Abrechnungsverfahrens einschließlich der entstehenden Verwaltungskosten überlassen bleibt. Eine Finanzierung durch den Bund kommt aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 104 a GG) nicht in Betracht.

Zu § 5

Im Hinblick darauf, daß bei der Leistungsgewährung die Krankenkassen tätig werden, wird der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.

Zu § 6

Die Anpassung der Einkommensgrenzen entspricht § 82 BSHG.

Zu § 7

Für die neuen Bundesländer ist nach § 7 vorläufig eine entsprechend dem Sozialhilferecht gegenüber § 1 Abs. 2 abgesenkte Einkommensgrenze vorgesehen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Gebührenordnung für Ärzte)

Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 wird durch Artikel 5 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs klargestellt, daß die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für die ärztliche Vornahme des unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs und die medizinische Nachsorge bei komplikationslosem Verlauf ausgeschlossen ist. Zum Schutz der betroffenen Schwangeren vor den sonst damit verbundenen finanziellen Risiken bei der Abrechnung dieser Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wird der Umfang der Gebührenbemessung eingeschränkt.

Nummer 2 begrenzt durch Einfügung eines neuen § 5 GOÄ in Abweichung von den allgemeinen Gebüh-

renbemessungsvorschriften der GOÄ die Höhe der Gebühren für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einem unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch einschließlich der medizinischen Vor- und Nachsorge bei komplikationslosem Verlauf auf das 1,8fache des jeweiligen einfachen Gebührensatzes. Durch die in Nummer 1 vorgesehene Ergänzung von § 2 Abs. 1 GOÄ wird ausgeschlossen, daß diese Begrenzung durch eine abweichende Honorarvereinbarung abbedungen werden kann.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Diese Wertentscheidung hat auch Auswirkungen auf die Rechtsbeziehung zwischen der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung nichtehelicher Kinder mittelbar durch die gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruchs. Die Erweiterung dieses Betreuungsunterhaltsanspruchs soll den Vater mehr in die Verantwortung dafür einbeziehen, daß ein nichteheliches Kind durch seine Mutter betreut werden kann, und so die Voraussetzungen für seine Entwicklung verbessern.

Mit der Änderung zu Nummer 1 werden die Anspruchsvoraussetzungen weitgehend an § 1570 BGB angeglichen, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, soweit wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden kann“.

Durch die Änderung zu Nummer 2 wird der zeitliche Rahmen des Betreuungsunterhalts von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt, um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des Kindes durch seine Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

Diese Änderungen schaffen die besonders dringlich erscheinenden Verbesserungen des Betreuungsunterhalts. Eventuelle weitergehende Änderungen sollen der Kindschaftsrechtsreform vorbehalten bleiben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muß der Staat den Gefahren entgegentreten, die für das ungeborene Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau

und der Familie begründet liegen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken. Ausreichender Wohnraum ist hier ein wichtiger Gesichtspunkt. Durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz sind Änderungen des Wohnungsbindungsgesetzes und des für die neuen Bundesländer geltenden Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (Belegungsrechtsgesetz) vorgenommen worden, die der Schwangeren einen besonderen Vorrang bei der Wohnungsvergabe einräumen. Nach dem in den neuen Bundesländern geltenden Belegungsrechtsgesetz ist jedoch nach § 6 Abs. 1 ein Wohnberechtigungsschein nur Volljährigen zu erteilen. Um hier die Situation minderjähriger Schwangerer und junger Familien, die häufig Zugangsprobleme auf dem Wohnungsmarkt haben, zu verbessern, soll durch die unter Nummer 2 vorgesehene Änderung insoweit auf die Voraussetzung der Volljährigkeit verzichtet werden.

Durch die unter Nummer 1 vorgenommene redaktionelle Ergänzung wird das Zitieren des Gesetzes vereinfacht.

Zu Artikel 8 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 203 StGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und 7. Durch sie wird klargestellt, daß die Angehörigen sowohl der Beratungsstellen nach § 3 SchKG als auch der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG einer strafbewehrten Schweigepflicht unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 218a StGB)

Zu § 218 a Abs. 1 StGB

Artikel 218 a Abs. 1 StGB erklärt Schwangerschaftsabbrüche unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Voraussetzungen für nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 218 StGB. Es wird demnach keine der an einem Schwangerschaftsabbruch beteiligten Personen bestraft, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, d. h. der Abbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft von einem Arzt auf Verlangen der Frau vorgenommen und durch eine Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB und den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stattgefunden hat sowie eine Überlegenszeit von drei Tagen eingehalten worden ist. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, daß die Entscheidung über den Abbruch von der Frau getroffen wird, sie nicht mehr von der Beurteilung ihrer Situation durch eine andere Person abhängig ist und die Gründe für ihre Entscheidung für einen Abbruch nicht mehr von einem Gericht überprüft werden können.

Die rechtliche Konstruktion, den Schwangerschaftsabbruch, der nach einer Beratung erfolgt, durch Ausschluß des Tatbestandes des § 218 straffrei zu stellen,

wird am besten dem Anliegen gerecht, den Schutz des ungeborenen Lebens durch Rat und Hilfe für die im Konflikt befindliche Schwangere – und damit den Verzicht des Staates auf eine Bestrafung bei Wahrnehmung der Beratung – zu gewährleisten. Auf diesem Konzept beruhte bereits der Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With und weiterer Abgeordneter (Drucksache 12/2605 – sogenannter „Gruppenantrag“; § 218 Abs. 5 StGB jenes Entwurfes), auf dessen Grundlage der Deutsche Bundestag am 25. Juni 1992 das Schwangeren- und Familienhilfegesetz beschlossen hat. Das verabschiedete Gesetz sah allerdings vor, daß innerhalb der Zwölf-Wochen-Frist nach Beratung vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche nicht rechtswidrig seien. Diese Einordnung als Rechtfertigungsgrund hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 als verfassungswidrig beanstandet und die Auffassung vertreten, Schwangerschaftsabbrüche, die ohne Feststellung einer Indikation nach der Beratungsregelung vorgenommen würden, dürften nicht für gerechtfertigt (nicht rechtswidrig) erklärt werden. Ausdrücklich zugelassen hat das Gericht aber, daß bei Schwangerschaftsabbrüchen, die nach der Beratungsregelung durchgeführt werden, der Tatbestand des § 218 StGB ausgeschlossen wird, wenn eine auf den Schutz des ungeborenen Lebens abzielende Beratung stattgefunden hat. Durch die Neuformulierung des § 218a Abs. 1 StGB, nach der der Tatbestand des § 218 bei Erfüllung der in Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen „nicht verwirklicht ist“, erfolgt die rechtliche Einordnung von Schwangerschaftsabbrüchen gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Durch den Tatbestandsausschluß als bewußte Herausnahme aus dem strafrechtlich vertypen Unrecht wird außerdem zum Ausdruck gebracht, daß Schwangerschaftsabbrüche, die unter den angeführten Voraussetzungen vorgenommen werden, im Bereich des Strafrechts nicht als Unrecht zu behandeln sind. Demnach kommt unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung auch Nothilfe (§ 32 StGB) zugunsten des Ungeborenen mit dem Ziel einer Verhinderung des Schwangerschaftsabbruchs nicht in Betracht. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Interesse der Wirksamkeit der Schutzkonzeption der Beratungsregelung sichergestellt sein muß, daß gegen das Handeln der Frau und des Arztes von Dritten keine Nothilfe zugunsten des Ungeborenen geleistet werden kann. Da der Gesetzgeber Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung bewußt aus dem Tatbestand des § 218 StGB ausnimmt, ist es dem einzelnen verwehrt, sich insoweit auf eine davon abweichende eigene Wertung zu berufen.

Auch auf rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) können sich Dritte aus den angeführten Gründen daher nicht berufen. Die Beseitigung der dem Ungeborenen durch einen geplanten Schwangerschaftsabbruch drohenden Gefahr durch Private kann nicht als angemessenes Mittel zur Beseitigung dieser Gefahr angesehen werden, sofern das von dem Bundesverfassungsgericht gebilligte Verfahren der Beratungsregelung eingehalten worden ist.

Zu § 218a Abs. 2 bis 4

§ 218 Abs. 2 bis 4 enthält Rechtfertigungsgründe für den Schwangerschaftsabbruch in drei Fällen, in denen eine Indikation vorliegt. Die Rechtfertigung des Abbruchs beruht darauf, daß jeweils eine Situation festgestellt werden kann, in der die Fortsetzung der Schwangerschaft eine für die Schwangere unzumutbare Belastung darstellen würde. Obwohl das ungeborene Leben auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht weniger schützenswert ist, wird ihr deshalb eine entsprechende rechtliche Verpflichtung nicht auferlegt.

In § 218a Abs. 2 ist die medizinische Indikation geregelt. Durch Hinzufügung der Wörter „unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren“, die bei der Neufassung durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz entfallen waren, wird hierbei klargestellt, daß der Anwendungsbereich dieser Indikation gegenüber dem früher geltenden Recht nicht eingengt sein soll.

Bei der embryopathischen Indikation (§ 218a Abs. 3) wird klargestellt, daß auch in diesem Fall der Eingriff nur mit Einwilligung der Schwangeren durch einen Arzt vorgenommen werden darf. Die redaktionelle Neufassung soll im übrigen verdeutlichen, daß sich in derartigen Fällen die Rechtfertigung aus der unzumutbaren Belastung für die Schwangere ergibt, nicht dagegen etwa aus einer geringeren Achtung des Lebensrechts eines geschädigten Kindes. Eine Beratungspflicht ist nicht vorgesehen; denn es ist davon auszugehen, daß in Fällen der embryopathischen Indikation die sinnvolle Beratung über die Möglichkeiten des Lebens mit dem Kind unter Berücksichtigung der konkret zu erwartenden Schädigung in aller Regel von den Eltern freiwillig wahrgenommen wird, wenn sie erfahren, daß das Kind voraussichtlich geschädigt sein wird. Der Beratungsanspruch und das Beratungsangebot ergeben sich auch in Fällen einer Indikation grundsätzlich aus den §§ 2ff. des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (siehe Artikel 1 – bisher Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung).

Die kriminologische Indikation, auf die das Schwangeren- und Familienhilfegesetz im Hinblick auf die Beratungsregelung verzichtet hatte, die aber von dem Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 in die für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung erlassenen Vollstreckungsanordnung aufgenommen worden war, wird wieder eingeführt (§ 218a Abs. 4 StGB). Von einer Beratungspflicht ist auch für diese Indikation abgesehen worden. Das Beratungsangebot gemäß §§ 2ff. des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist ausreichend, um der Schwangeren hinreichende Hilfe bei ihrer Entscheidung zu bieten. In der fehlenden Beratungspflicht als Voraussetzung für die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs bei Feststellung einer kriminologischen Indikation liegt die strafrechtliche Bedeutung neben der Beratungsregelung trotz der jeweils vorgesehenen zeitlichen Begrenzung auf die ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft. Daneben spielt die Feststellung der Indi-

kation eine Rolle als Voraussetzung der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Artikel 3 Nr. 2), die gemäß den verfassungsgerichtlichen Vorgaben bei einem Abbruch nach der Beratungsregelung nicht eintreten kann.

Für die Feststellung der kriminologischen Indikation ist die ärztliche Erkenntnis maßgeblich. Dabei muß der Arzt die der Bedeutung des Eingriffs angemessenen, ihm möglichen und nach ärztlichem Standesrecht gebotenen Wege der Aufklärung nutzen. Er braucht sich allerdings nicht als Ermittlungsbehörde zu betätigen und an andere Personen und Einrichtungen heranzutreten, als dies sonst zu seiner ärztlichen Meinungsbildung geschieht. Auszuschöpfen sind allerdings die ihm auch sonst zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, d. h. in erster Linie das Gespräch mit der Patientin.

Zu Nummer 3 (§ 218b StGB)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§ 218c StGB)

Diese Regelung setzt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach gewissen strafbewehrten Verhaltensanforderungen an den Arzt, der den Abbruch vornimmt, um. Dabei äußert sich das Urteil konkret zum Inhalt der zu normierenden Verhaltenspflichten.

Durch die Formulierung des § 218c Abs. 1 Nr. 1 StGB wird klargestellt, daß keine Darlegungspflicht der schwangeren Frau besteht. Strafbewehrt ist vielmehr nur die Pflicht des Arztes, zu einer entsprechenden Darlegung Gelegenheit zu geben. Kommt er dieser Pflicht nach, so scheidet ein Verstoß gegen die genannte Strafnorm aus. Es ist strafrechtlich nicht zu prüfen, inwieweit die gegebenenfalls von der Schwangeren genannten Gründe einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen; denn das Beratungskonzept beruht gerade auf der Erwägung, daß für die Entscheidung über den Abbruch der Schwangerschaft die Bewertung der schwangeren Frau, nicht dagegen die eines Dritten – auch nicht des Arztes, der den Abbruch vornimmt – maßgeblich ist. Dessen Entscheidung darüber, ob er den Abbruch für ärztlich verantwortbar hält, soll zudem nicht der strafgerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

Durch § 218c Abs. 1 Nr. 2 StGB wird der Arzt zu einer umfassenden Aufklärung und Beratung über die Bedeutung des Eingriffs verpflichtet. Dies umfaßt sämtliche aus ärztlicher Sicht dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Gesichtspunkte. Das Bundesverfassungsgericht hebt hervor, daß hierbei die Vermittlung des Wissens darüber, daß der Eingriff menschliches Leben zerstört, „in geeigneter Weise, ohne vorhandene Ängste und seelische Nöte zu verstärken“, zu erfolgen hat (vgl. BVerfGE 88, 203, 290). Die nähere Ausgestaltung des Gespräches bleibt letztlich dem Arzt überlassen; sie ist nicht gerichtlich überprüfbar. Die ärztliche Pflicht ist erfüllt, wenn ein entsprechendes Aufklärungsgespräch stattgefunden hat.

Absatz 1 Nr. 3 schreibt dem Arzt, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, vor, sich durch eine

verlässliche Untersuchungsmethode von der Dauer der Schwangerschaft zu überzeugen, und trägt auf diese Weise dazu bei, Überschreitungen der gesetzlichen Fristen zu verhindern.

Absatz 1 Nr. 4 verbietet dem Arzt, der selbst die Schwangerschaftskonfliktberatung durchgeführt hat, auch den Abbruch vorzunehmen. Dies beruht auf der Erwägung, daß dem Arzt, der den Abbruch vornimmt, von dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Beratungskonzepts eine zusätzliche Schutzfunktion beigemessen wird.

Absatz 2 setzt das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verbot der Mitteilung des Geschlechts um. Dadurch soll verhindert werden, daß eine Schwangerschaft in der Frühphase wegen des Geschlechts des ungeborenen Kindes abgebrochen wird.

Absatz 3 stellt klar, daß eine strafbare Teilnahme der Schwangeren bei den genannten ärztlichen Pflichtverletzungen nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 5 (§ 219 StGB)

§ 219 trifft in Ergänzung zu den Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, auf die in Absatz 2 verwiesen wird, eine Regelung über Zielsetzung und Aufgabe der Beratung, die gemäß § 218a Abs. 1 StGB Voraussetzung für den Tatbestandsauschluß ist.

Die Neufassung des Absatzes 1 bringt zum Ausdruck, daß die Beratung nach den zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zielorientiert auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin, aber ergebnisoffen zu erfolgen hat. Es wird ferner verdeutlicht, daß die Konfliktberatung der Frau ermöglichen soll, in dem Bewußtsein des hohen Ranges des ungeborenen Lebens eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen.

Absatz 2 verweist auf die nähere Ausgestaltung der Beratung in dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und stellt heraus, daß die Schwangere gegenüber der beratenden Person anonym bleiben kann. Er enthält weiterhin die Verpflichtung der Beratungsstelle zur Ausstellung der Beratungsbescheinigung, deren Vorlage Voraussetzung für den Ausschluß des Tatbestandes gemäß § 218a Abs. 1 StGB ist.

Absatz 2 Satz 4 legt – korrespondierend mit § 218c Abs. 1 Nr. 4 – fest, daß es mit dem Schutzkonzept der Beratung unvereinbar ist, daß derselbe Arzt die Konfliktberatung und den Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

Zu Nummer 6 (§ 219a StGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die die in dem Aufbau des § 218a StGB vorgenommenen Veränderungen berücksichtigt.

Zu Artikel 9 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Absatz 1

§ 37a BSHG wird daran angepaßt, daß bereits durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz § 24b

SGB V an die Stelle von § 200f RVO getreten ist und daß nach Artikel 4 die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen für bedürftige Frauen nunmehr nach dem Gesetz über Leistungen an Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Änderung von § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7, durch die das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren auf die Angehörigen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erstreckt wird. Dadurch bezieht sich auch das Beschlagnahmeverbot im Strafverfahren nach § 97 Abs. 1 und 2 StPO auf Unterlagen der Beratungsstelle über das Beratungsgespräch, da in § 97 Abs. 1 und 2 auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a Bezug genommen wird.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Vorschriften des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts werden aufgehoben, da insoweit in Artikel 1 Nr. 7 mit den §§ 12 bis 18 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes eine Neuregelung getroffen wird.

Artikel 4 5. StrRG bedarf der gesonderten Aufhebung auch in seiner vor der Änderung durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz geltenden Fassung, die auf Grund I. 5 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 fortgilt.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sind Folgeänderungen zu Artikel 3.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Änderungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Artikels II des Gesetzes vom 11. De-

zember 1975 fügen das Gesetz über Leistungen an Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Artikel 3) als Bestandteil des Sozialgesetzbuches in den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches ein, während der Hinweis auf Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen nach dem Bundessozialhilfegesetz entfällt.

Zu Artikel 10 (Nichtanwendung von Maßnahmen des Einigungsvertrages)

§ 5 Nr. 9 des Strafgesetzbuches gehört zu denjenigen Vorschriften, die nach dem Einigungsvertrag neben den §§ 218ff. StGB nicht im Beitrittsgebiet gelten sollten. Während die §§ 218ff. StGB durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 vom gesamtdeutschen Gesetzgeber neu gefaßt worden sind und deshalb im gesamten Bundesgebiet gelten, sind für § 5 Nr. 9 StGB keine Anordnungen wegen des räumlichen Geltungsbereichs getroffen worden. Diese zur Vervollständigung des einheitlichen Rechts in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anordnung wird nunmehr nachgeholt.

Hinsichtlich der §§ 218 bis 219d StGB wird lediglich klargestellt, daß die Maßgabe des Einigungsvertrages infolge der Neufassung durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz gegenstandslos geworden ist.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten. Die von der bisherigen Praxis abweichende Regelung des Artikels 4, die noch der Ausfüllung durch die Länder bedarf, erfordert eine längere Vorlaufzeit. Die neue Statistikregelung tritt zweckmäßigerweise erst zum nächsten Jahresbeginn in Kraft. Im übrigen erscheint eine Vorlaufzeit von mindestens einem Monat ausreichend.

